

eine besondere Gewohnheit unseres Notars zurückgeführt werden. Auf Grund dieser Feststellungen können wir nun sofort dem HC das Eschatokoll von St. 1716, St. 1708¹ und St. 1706² mit voller Bestimmtheit zuweisen, wir können aber weiter auch sein Dictat in einzelnen Wendungen der letzteren Urkunde, sowie in der im Codex Udalrici (Jaffé Bibl. V, 33 n. 11) überlieferten Urkunde Heinrichs für Michelsberg nachweisen, welche neben einem zweiten verlorenen Diplom für dies Kloster bei der Herstellung der Fälschung St. 1706 benutzt worden ist³. Ueberblicken wir nun die so dem HC zugewiesenen DD. im Zusammenhang, so zeigt sich deutlich, wie der anfangs in Context und Protokoll vollkommen und durchweg den Gewohnheiten der italienischen Kanzlei anhängende Notar sich im Laufe der Zeit mehr und mehr von diesen lossagt und dem deutschen Brauche anbequemt. Da der Vorgang an sich lehrreich ist, mag er an der Abwandlung der Corroborationsformel noch ein wenig näher erläutert werden. Die beiden Michelsberger DD., die ersten deutschen, die wir von ihm kennen, haben einfach die italienische Formel: 'Quod ut verius credatur et diligentius (diligentiusque St. 1706) ab omnibus observetur, hanc paginam (fehlt in St. 1706) propriis manibus (manu propria St. 1706) roborantes sigillo nostro inferior (sigilli nostri impressione St. 1706) iussimus insigniri' (ins. iuss. St. 1706). Schon St. 1715 macht dem deutschen Brauch ein Zugeständnis: die relativische Anknüpfung wird durch die demonstrative ersetzt: 'et ut hæc verius credantur diligentiusque ab omnibus' u. s. w. In St. 1725 (vgl. auch St. 1739) finden wir dann einen eigens componierten Satz, welcher Elemente der italienischen mit solchen der deutschen Formel verbindet 'Et ut huius nostrae donationis auctoritas omnibus Christi nostrique fidelibus credibilis habeatur et vera credatur et stabilis maneat et inconvulsa consistat, hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. So entspricht die Umwandlung dieser Formel vollkommen der oben für das Eschatokoll nachgewiesenen; dass HC seine Schule in der italienischen Kanzlei durchgemacht und erst später in

Stumpf) für Florennes (cop. saec. XVIII.) geht 'datum' auf die Ueberlieferung, nicht auf das Original zurück. Erst im J. 1021 kommt 'datum' bei GG (s. unten) wieder in Originalen vor. 1) St. 1708 ist, wie bekannt, im 12. Jh. gefälscht. Nur das Protokoll lässt sich sicher auf eine echte Vorlage zurückführen. 2) Fälschung; das Protokoll aus echter Vorlage; aber auch im Context echte Bestandtheile. 3) Vgl. Bloch, N. A. XIX, 645 und unsere Vorbemerkung zu DH. II, 389.